

- In einem Radonvorsorgegebiet sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen o. Arbeitsplätzen neben | 5. Durch das LRA Erzgebirgskreis - Referat Denkmalschutz ergibt sich mit Schreiben vom 08.03.2022 der fachgerechten Ausführung der Maßn. hinsichtlich d. Feuchteschutzes nach den allgemein anerkannten Regeln (Zeichen.: 614.521 22(42)-30010(vl)) der Technik ein zusätzlicher Radonschutz einzuplanen u. eine der folgenden Möglichkeiten nach § 154 StrlSchV 1. Verringerung der Radon-222-Konzentration unter dem Gebäude, oder 1. Es wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO festgesetzt. 2. gezielte Beeinflussung der Luftdruckdifferenz zw. Gebäudeinnerem und Bodenluft an der Außenseite von 2. Es sind Nutzungen gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO (Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht Wänden und Böden mit Erdkontakt, oder erheblich belästigenden Gewerbebetrieben) und Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 (Gewerbebetriebe aller Art, Begrenzung der Rissbildung an Wänden und Böden mit Erdkontakt und Auswahl diffusionshemmender Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe), Nr. 2 (Geschäfts-, Büro- u. Verwaltungsgebäude) und Nr. 3 Betonsorten mit der erforderlichen Dicke der Bauteile, oder . Absaugung von Radon an Randfugen oder unter Abdichtungen, oder 3. Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO (Anlagen für sportliche Zwecke) 5. Einsatz diffusionshemmender, konvektionsdicht verarbeiteter Materialien o. Konstrukt. 4. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind alle Ausnahmen nach § 8 Abs. 3 BauNVO, die im Gewerbegebiet vorge-Anforderungen zum Radonschutz am Arbeitsplatz: - Das Strahlenschutzgesetz verpflichtet die Verantwortlichen für Arbeitsplätze zu einer 12_monatigen Messung der Radon-222-Aktivitätskonzentration, wenn sich die Arbeits-plätze in einem Keller o. Erdgeschoss von Gebäuden in . Als Obergrenze für die zulässige Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO) wird 0,8 festgesetzt. - Die Messpflicht beginnt, sobald eine Betätigung an einem Arbeitsplatz in einem Keller o. Erdgeschoss in Gebäuden 2.2. Es wird eine maximale Traufhöhe von 10,00 m bezogen auf die Oberkante Fertigfußboden (OKF) für das Gebäude 📗 in festgelegten Radonvorsorgegebieten aufgenommen wird und ist innerhalb von 18 Monaten abzuschließen. - Wird an einem Arbeitsplatz eine Überschreitung des Referenzwertes von 300 Bq/m³ festgestellt, sind Maßnahmen zur Reduzierung der Radonwerte zu ergreifen und durch eine wiederholte Messung auf ihren Erfolg zu kontrollieren. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, 4 BauGB) Diese Messung muss innerhalb von 30 Monaten nach Bekanntwerden der Referenzwertüberschreitung erfolgt sein. . Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO kann ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß von nicht mehr als Wird danach weiterhin der Referenzwert überschritten, sind die betroffenen Arbeitsplätze beim LfULG, Referat 54 -Strahlenschutz - Altlasten, Radon, Notfallschutz anzumelden. .2. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser 📗 sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, offene Überdachungen, Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO - Alle weiterführenden Informationen sind unter www.radon.sachsen.de bzw. sowie Wege und Zufahrten, sind in den Baugebieten auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen https://www.strahlenschutz.sachsen.de/radon-an-arbeitsplaetzen-in-innenraeumen-30730.html nachzulesen. Des Weiteren informiert ein Faltblatt Arbeitsplatzverantwortl. über die Pflichten zum Schutz vor Radon an Arbeitsplätzen in Innenräumen u. welches Vorgehen dabei zu beachten ist 4.1. Es wird die Heckenneuanlage (Länge von 35 m und Breite von 2,50 m) und Umwandlung einer intensiv genutzten (https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/36105) Grünlandfläche in eine artenreiche Wiese (Fläche ca. 3.250 m²) auf dem Flurstück 551/1 Gemarkung Wiesa in | 2. Entsprechend § 8 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit u. Verkehr Thermalbad Wiesenbad als Kompensation durchgeführt. Dies ist in einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden u. Restlöchern (Sächsische Hohlraum-Bauträger / Erschließungsträger und dem Landschaftspflegeverband Mittleres Erzgebirge zu verankern. Schreiben v. 15.03.2022 (AZ: 31-4146/5092/13-2022/8066) Folgendes mit: - Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jhd. hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens sind jedoch nach den uns bekannten Unterlagen keine stillge-Durch das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) ergeben sich mit legten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden o. andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen. Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichtrisskundiger Grubenbaue in Hinweise zu Baugrunderkundung mit Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht: Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben auf das Vorhandensein Für das Bauvorhaben empfehlen wir der Bauherrschaft zu einer sicheren Planung eine standortkonkrete u. auf die von Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen. Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2 mit Tragfähigkeits-Über eventuell angetroffene Spuren alten Bergbaus ist gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Hinsichtlich der notwendigen Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung wird darauf hinge-wiesen, dass d. LfUL Durch das LRA Erzgebirgskreis - Referat Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz ergibt sich mit Schreiben vom nach GeolDG geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen spätestens 2 Wochen vor Beginn anzuzeigen 08.03.2022 (Zeichen: 614.521_22(42)-30010(vI)): sind (§ 8 GeoIDG). Für diese Anzeigen wird das LfULG-Online-Portal "ELBA.SAX" empfohlen. Spät. 3 Monate s bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Straßenmeisterei Heinzebank O nach dem Abschluss der geologischen Untersuchung sind die dabei gewonnenen Bohrprofile u. Laboranalysen Hilmersdorf". Folgende Hinweise sind zu beachten: und spät. 6 Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen o. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelung sind auf das notwendige Maß zu Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeolDG). beschränken. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktion soweit wie möglich vermieden werden. Anfallender Mutterboden (humoser Oberboden) ist im vollen Umfang zu gewinnen, im Wurden o. werden im Auftrag des Landkreises o. anderer öffentl. Einrichtungen Erkundungen mit nutzbaren Zustand zu erhalten und funktionsgerecht zu verwerten (§ 1 Bundes-Boden-schutzgesetz BBodSchG). geowissenschaftl. Belang durchgeführt, wie z.B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle unter Verweis auf § 15 des SächsKrWBodSchG - Es ist dafür Sorge zu tragen, dass gemäß BBodSchG u. Sächsischen Kreislaufwirtschafts- u. Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) schädl. Bodenveränder. vermieden werden (Schadstoffeinträge, Vermischung mit Abfällen). Der Einbau von standortfremden Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht richtet sich nach Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus dem geologischen Kartenmaterial (GK 50 Erzgebirge den Technischen Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial, LAGA TR Boden (Stand 2004). / Vogtland, Maßst. 1:50.000, Blatt Zschopau Nr. 5344) ersichtlich. Auf den interaktiven Karten des LfULG zu Nach Prüfung der derzeitigen Aktenlage sind keine Altlastenverdachtsflächen auf der geplanten Fläche im geologischen Themen lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse unter der Sächsischen Altlastenkataster erfasst. Internetadresse https://www.geologie.sachsen.de einsehen. Für den Zufahrtsbereich der Planungsfläche liegen im Sächs. Bohrarchiv geologische Archivbohrungen von 1,6 m u. 1,7 m Tiefe aus dem Jahr 2005 vor. Diese können Zeigen sich im Rahmen der geplanten Tiefbaumaßnahme organoleptische Auffälligkeiten (Aussehen, Geruch) im unter der Internetadresse https://www.geologie.sachsen.de (Link "Daten und Produkte" / "Digitale Bohrungsdaten" / Boden, sind diese gemäß § 13 Abs. 3 des SächsKrWBodSchG unverzüglich dem Referat Umwelt und Forst, SG "Bohrpunkte im Viewer ansehen") lagemäßig recherchiert werden. Zur Übergabe dieser Geodaten ist eine Anfrage Abfallrecht, Altlasten, Bodenschutz im Landratsamt Erzgebirgskreis anzuzeigen. Über notwendige Maßnahmen wird standortbezogen entschieden. - Alle bei den Arbeiten anfallenden Abfälle sind unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nach Maßgabe Nach der Karte der Frosteinwirkungszonen der RStO12 (Frosteinwirkungszonen in Deutschland, M 1:750.000 insbesondere der §§ 7 Abs. 2,3 und 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung Ausgabe 2012) befindet sich die Baumaßnahme innerhalb der Frosteinwirkungszone III. der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) und der auf dessen Grundlage erlassenen Gesetze und Verordnungen zu entsorgen (Verwertung/Beseitigung). Die Verwertung hat Vorrang vor Beseitigung. Eine Nachweispflicht über deren Entsorgung und der Umfang dazu ergeben sich aus der Das Plangebiet befindet sich in keiner radioaktiven Verdachtsfläche und gegenwärtig liegen auch keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften vor. Es befindet sich in einem festgelegten Radonvorsorgegebiet. Aufgrund dessen sind beim Neubau von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen, sowie an Arbeitsplätzen in - Für Erzeuger u. Besitzer von Bau- u. Abbruchabfällen gelten die Regelungen insbes. des § 8 Abs. 1 u. 2 der Innenräumen zusätzliche Maßnahmen zum Schutz vor Radon einzuplanen. Es bestehen derzeit zum Vorhaben Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zum getrennten Sammeln, Befördern und Zuführen von den dort benannten keine Bedenken. Jedoch sind im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung die nachfolgenden Anforderungen Abfallfraktionen zur Wiederverwendung oder dem Recycling. 4. Durch das LRA Erzgebirgskreis - Referat Immissionsschutz ergibt sich mit Schreiben vom 08.03.2022 (Zeichen: 614.521_22(42)-30010(vI)): Strahlenschutzgesetz (§§ 121 - 132 StrlSchG) und die novellierte Strahlenschutzverordnung (§§ 153 - 158 StrlSchV) regeln die Anforderungen an den Schutz vor Radon. Dabei wurde ein Referenzwert von 300 Bq/m³ | Der geplante Standort für die Straßenmeisterei Heinzebank ist aus Sicht des Immissionsschutzes grundsätzliches (Becquerel pro Kubikmeter Luft) für die über das Jahr gemittelte Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft in geeignet. Die Einhaltung der Schallimmissionsrichtwerte gegenüber der umliegenden Bebauung mit Schutzanspruch gemäß Ziffer 6.1d TA Lärm v. tags/nachts 60/45dB(A) ist im Rahmen des Planverfahrens gutachterl. nachzuweisen. Aufenthaltsräumen und an Arbeitsplätzen in Innenräumen festgeschrieben. - Wer ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen o. Arbeitsplätzen errichtet, hat grundsätzlich geeignete Maßn. zu Das Gutachten zum Schallschutz wird der Begründung als Anlage II beigefügt. Die Schallimmissionsprognose nach treffen, um den Zutritt von Radon aus dem Baugrund zu verhindern oder erheblich zu erschweren. Wer im | TA Lärm hat unter Anwendung konservativer Lärmansätze folgendes ergeben: Rahmen baulicher Veränderung eines Gebäudes mit Aufenthaltsräumen o. Arbeitsplätzen Maßnahmen - In Variante 1 - Betrieb Sommersaison - wird der anzuwendende Immissionsrichtwert für den Tagzeitraum durch die durchführt, die zu einer erheblichen Verminderung der Luftwechselrate führen, soll die Durchführung von Zusatzbelastung an allen Immissionsorten sicher eingehalten. Die Richtwertunterschreitung beträgt dabei jeweils Maßnahmen zum Schutz vor Radon in Betracht ziehen, soweit diese Maßn. erforderlich und zumutbar sind. mehr als 6 dB. Ein Betrieb im Nachtzeitraum findet nicht statt - Mit Inkrafttreten am 31.12.2020 wurden per Allgemeinverfügung Gebiete nach § 121 Abs. 1 Satz 1 StrlSchG

auch im Nachtzeitraum an allen Immissionsorten eingehalten.

- Das Maximalpegelkriterium wird bei beiden Betriebsvarianten ebenfalls erfüllt.

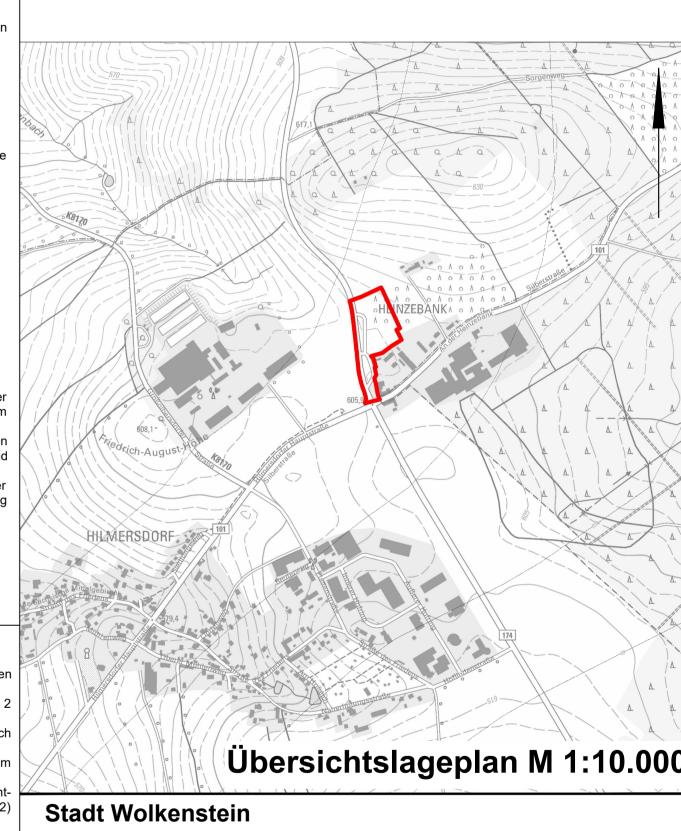
Sachsen registrierten Nummer: D-88110-02 (Einzelsiedlung 16. Jh.). Im Zuge von Erdarbeiten ergibt sich für das geplante Vorhaben eine denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht Folgende Auflagen, Gründe vom **Landesamt für Archäologie** sind zu beachten: Auflagen: Vor Beginn der Erschließungs- u. Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie betroffenen | Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) erlassen. Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszu-Gründe: Die Genehmigungspflicht für das Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der enehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Die archäolog. Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die n § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (frühneuzeitl. Gasthaus [D-88110-02]). Hinweise: Der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Der VERFAHRENSVERMERKE: zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zw. Bauherren und 🛭 Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten. Zum Abschluss einer Vereinbarung ist die Vorlage beurteilungsfähiger Unterlagen über bereits erfolgte Bodeneingriffe von Vorteil. Bezugnehmend auf die Auflagen von Seiten des Landeamtes für Archäologie wurden ent-sprechende Zuarbeiten am 23.05.2022 (Protokoll zur Kampfmittelerkundung einschließlich Fotodokumentation) durch das Landratsamt Erzgebirgskreis getätigt. Nach Prüfung der dem LfA zusendeten Dokumentation der Kampfmittelerkundung, werden 📙 keine weiteren Arbeiten oder Grabungen durch das LfA mehr erforderlich. Sie können die Maßnahme durchführen 5. Laut digitalem Raumordnungskataster sind keine Naturschutz- und Wasserbelange direkt betroffen. Jedoch liegen in der unmittelbaren Nähe das TWSG Neuzehnhain I und II sowie die Heilquellenschutzgebiete Heilquelle Warmbad. Im unmittelbaren Umfeld des Geltungsbereiches liegt östlich das Trinkwasserschutzgebiet (T- 5420009) Zone 3 für verordn. - SächsHohlrVO) v. 20.02.2012 (SächsGVBl. S. 191) teilt das Sächsische Oberbergamt zum Vorhaben mit die Talsperre Neunzehnhain I und II. Südwestlich befindet sich die Zone III des Heilquellenschutzgebietes (H- 5420008) "Heilquelle Warmbad", welches im unteren Bereich auf dem Flurstück 171/4 angeschnitten wird. Ergebnisse der artenschutzrechtliche Vorbetrachtung zum Gebiet: - angrenzendes Offenland steht weiterhin als Nahrungsquelle zur Verfügung ausreichend Ausweichmöglichkeiten der jeweils maßgeblichen Strukturen im Umfeld vorhanden, welche die ökologische Funktionalität durchgehend gewährleisten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt oder zerstört (im direkten Baubereich sind keine potenziell mögl. Reproduktionsstätten) baulichen Aktivitäten führen zu keinen grundsätzlichen Quartiersveränderungen bzw. -beseitigungen bei genereller Einhaltung von Aktivitätsbeschränkungen im Tagesgang (Vermeid. von Arbeiten nach Sonnenuntergang zwischen 20:00 u. 07:00 Uhr) ist eine Beeinträchtigung der nachtaktiven Arten nicht zu erwarten - Habitat- und Lebensraumansprüche lassen keine Rückschlüsse auf eine mögliche Beeinträchtigung zu (streng geschützte Arten, welche zu den Eulen, Falken, Greif- u. Spechtvögeln zählen sowie Knäkente, Kranich, Neuntöter, Raubwürger, Seidenreiher, Silberreiher, Schwarzstorch, Weißstorch und Turteltaube) für die besonders geschützten Arten Braunkehlchen, Feldlerche, Goldammer, Kiebitz, Rotkehlchen, Schafstelze Wachtel, Wiesenpieper, Zaunkönig, welche offene u. halboffene Landschaften als Nistgelegenheiten (Bodenbrüter) bevorzugen, sind aufgrund der Habitat- u. Lebensraumansprüche als potenzielle Brutvögel möglich bzw. es kann derzeit nicht vollumfänglich ausgeschlossen werden Jm artenschutzrechtl. Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 BNatSchG im Zuge der Umsetzung des geplanter Vorhabens zu vermeiden, sind die geplanten Baumaßnahmen außerhalb der genannten Brutzeit (Hauptbrutzeitraum zw. April - August) der Vogelarten zu beginnen / durchzuführen o. durch eine ökologische Baubegleitung die Flächen vor Baubeginn auf das Vorhandensein von Niststätten zu untersuchen. Diese Untersuchung ist zu dokumentieren u. bei Feststellung eben solcher Niststätten die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Erzgebirgskreis festzulegen. In Variante 2 - Betrieb Wintersaison - werden die Immissionsrichtwerte durch die Zusatzbelast, sowohl im Tag-, als Auch für die Gesamtbelastung wird nach Berücksichtigung einer potenziellen Geräusch-vorbelastung durch weitere gewerbliche Anlagen im Umfeld eingeschätzt, dass die Kriterien der TA Lärm erfüllt sind.

- Aus denkmalpflegerischer Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände.

SATZUNG der Stadt Wolkenstein über den Bebauungsp Der Stadtrat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie Gewerbegebiet "Straßenmeisterei an der Heinzebank" der Öffentlichkeit am(Beschlussnummer/2022) abgewogen. Das geplante Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich mit der vom Landesamt für Archäologie Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI, I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBI. S.186), die zuletzt nach § 14 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG). Zuständig ist die Untere Denkmalschutzbehörde des durch das Gesetz vom 01.06.2022 (SächsGVBI. S. 366) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBI, S. 62). die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 09.02.2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist, wird nach | 9. Satzungsbeschluss Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Wolkenstein am die Satzung über den Bebauungsplan | Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde am ... Gewerbegebiet "Straßenmeisterei an der Heinzebank" in der Fassung vom bestehend aus der Wolkenstein, .. Bürgermeister Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Stadtrat am 04.04.2022 (Beschlussnummer/2022) Annaberg-Buchholz, beschlossen und durch Veröffentlichung im "Wolkensteiner Anzeiger" (amtliches Verkündungsblatt) vom .. ortsüblich bekannt gemacht. Bürgermeister Wolkenstein, . Der Stadtrat hat am (Beschlussnummer/2022) den Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Liebing Bürgermeister frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vomzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden. Wolkenstein, Liebing Bürgermeister frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Öffentliche Auslegung Vorentwurf (§ 3 Abs. 1 BauGB) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umwelt bericht, hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Entwurf unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im "Wolkensteiner Anzeiger" (amtliches Verkündungsblatt) vom ortsüblich bekannt gemacht. Bürgermeister ... (Beschlussnummer/2022) den Entwurf des Bebauungsplanes Der Stadtrat hat am Begründung und Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Wolkenstein. .. Bürgermeister Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Entwurf (§ 4 Abs. 2 BauGB) Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vonzur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wurden. Wolkenstein, Öffentliche Auslegung Entwurf (§ 3 Abs. 2 BauGB) Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht, hat in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist (SächsGVBI. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 09.02.2022 (SächsGVBI. S. 134) geändert worden ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich o. zur Niederschrift | • Landesplanungsgesetz (SächsLPIG) vom 11.12.2018 (SächsGVBI. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über 12.04.2021 (SächsGVBI. S. 517) geändert worden ist die Satzung unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im "Wolkensteiner Anzeiger" (amtliches | • Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP 2013) vom 14.08.2013 (SächsGVBI. S. 582), verbindlich seit 31.08.2013 Verkündungsblatt) vom ortsüblich bekannt gemacht. Wolkenstein, Bürgermeister Gesetzes vom 11.05.2019 (SächsGVBI. S. 358) geändert worden ist

(Beschlussnummer/2022) vom Stadtrat als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht wurde mit Beschluss des Stadtrates vom(Beschlussnummer/2022) gebilligt. 10. Die Bezeichnung und graphische Darstellung der Flurstücke betreffs Ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte wird mit Stand vom Lagegenauigkeiten der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt. 1. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom (Aktenzeichen Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichung (Teil A) und Textteil (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Bürgermeister 3. Bekanntmachung Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BauGB) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zuerteilen ist, sind am im "Wolkensteiner Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen der Verfahrensvorschriften und Formschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen nach § 44 Bau GB hingewiesen worden. Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Die Satzung ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten. Die Satzung wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis angezeigt. Bürgermeister RECHTSGRUNDLAGEN Diese Bauleitplanung ist auf der Basis nachfolgend beschriebener Rechtsgrundlagen erarbeitet und im Verfahren • Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBI. I S. 3290), das durch Artikel 8 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist • Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordn. (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S.3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes v. 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802)

Stadt Wolkenstein Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne u. über die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenver- | Landkreis: Erzgebirgskreis ordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die durch Artikel 3 des Gesetzes v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) Sächsische Bauordnung (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBI. S.186), die zuletzt Vorhaben: durch das Gesetz vom 01.06.2022 (SächsGVBI. S. 366) geändert worden ist BEBAUUNGSPLAN • Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.201 Gewerbegebiet "Straßenmeisterei an der Heinzebank" • Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge i.d.F. der Bekanntmachung vom 31.07.2008 (SächsABI. 31/2008) einschließlich 1.Teilfortschreib. Regionale Vorsorgestandorte (rechtskräft. seit 28.10.2004) u. 2.Teilfortschreib. Windenergienutzung 24.08.202 (rechtskräftig seit 20.10.2005) • Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes TEIL A.I: Planzeichnung vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist TEIL A.II: Lageplan Kompensation Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) vom 06.06.2013 (SächsGVBI. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 09.02.2021 (SächsGVBI. S. 243) geändert worden ist Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 03.03.1993 (SächsGVBI. S. 229), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 21.05.2021 (SächsGVBI. S. 578) geändert worden ist • Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) vom 10.04.1992 (SächsGVBI. S. 137), das zuletzt durch Artikel 21 des



TEIL B: Textteil

Bauer Tiefbauplanung GmbH

Tel: 03771/340200 Fax: 03771/3402040

Industriestraße 1 D 08280 Aue

Tiefbau + Straßenbau + Vermessung + Wasserbau

Beratende Ingenieure